

## **2. Behördliche und betriebliche Beauftragte für den Datenschutz**

Während es die Funktion der betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz seit fast 30 Jahren gibt und diese sich weitgehend in den Betrieben etabliert haben, stehen die behördlichen Beauftragten für den Datenschutz erst ganz am Anfang ihres Wirkens. Ich bin im Rahmen meiner Möglichkeiten bemüht, beide bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und neue Beauftragte durch Schulungen in ihre Aufgaben einzuführen. Am Anfang stehen naturgemäß viele Fragen, die zu einer zusätzlichen Belastung meiner Referate führen. Am Ende - so die Hoffnung - sollen diese Investitionen zu einer Entlastung meines Hauses beitragen.

## **2.1 Behördliche Datenschutzbeauftragte**

Ein wichtiger Teil meiner Arbeit betraf im Berichtszeitraum erneut die Bestellung und das Tätigwerden der behördlichen Datenschutzbeauftragten bei den öffentlichen Stellen in Bremen und Bremerhaven. Zwischenzeitlich haben fast alle Dienststellen der Verwaltung einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt und gemeldet. Dabei ging der Ernennung bei einigen Stellen ein langwieriger Prozess voraus, in dem ich die Bestellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten wiederholt anmahnen oder gar eine formelle Beanstandung androhen musste. Hierzu zählte das Stadtamt Bremen, das als einer der größten Verarbeiter personenbezogener Daten in der Verwaltung erst am Ende des Berichtsjahres einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt hat.

Im November 2005 sind auch für die Ämter des Magistrats der Stadt Bremerhaven die bis dahin fehlenden behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt worden. Die Bestellung erfolgte teilweise dezernats- und ämterübergreifend, auch wurden behördliche Datenschutzbeauftragte bei den Wirtschafts- und Eigenbetrieben der Stadt bestellt und mir gemeldet.

Gem. § 7 a i.V.m. § 1 Abs. 2 Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG) sind behördliche Datenschutzbeauftragte jedoch nicht nur von den Ämtern und Behörden in Bremen und Bremerhaven, sondern u. a. auch von den Kammern und Gesellschaften, denen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übertragen worden sind, zu bestellen und mir zu melden. Eine Mitteilung nach § 7 a Abs. 5 BremDSG hatte ich bislang auch von diesen Stellen fast ausnahmslos nicht erhalten. Mit Rundschreiben wies ich die Stellen auf ihre gesetzliche Verpflichtung hin und stellte ihnen die für die Bestellung und Meldung entwickelten Formulare zur Verfügung. Mehrere Kammern und Gesellschaften bestellten daraufhin behördliche Datenschutzbeauftragte.

Erstmalig wurden im Berichtsjahr zweitägige Fortbildungsveranstaltungen für behördliche Datenschutzbeauftragte der bremischen Verwaltung und der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen abgehalten. Die Seminare sollen fortgesetzt werden. Meldungen für diese Kurse nimmt das Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) der bremischen Verwaltung entgegen. Auch für die behördlichen Datenschutzbeauftragten des Magistrats der Stadt Bremerhaven wird ein gleichartiges Seminar für Anfang 2006 angeboten. Die Seminare umfassen eine Einführung in das bremische Datenschutzrecht, eine Vertiefung in die gesetzlich konkretisierten Aufgaben eines behördlichen Datenschutzbeauftragten und seine besondere Stellung in der Behörde sowie einen datenverarbeitungstechnischen Teil mit Einblick in die technisch-organisatorischen Maßnahmen. Leider konnten geplante Workshops mit den Teilnehmern der Einführungsseminare, die dem Erfahrungsaustausch dienen sollen, bisher noch nicht durchgeführt werden.

## **2.2 Gesetzesänderung der Bestellopflicht von betrieblichen Datenschutzbeauftragten**

Am 23. September 2005 hat der Bundesrat einen Gesetzesvorschlag der Länder Niedersachsen und Hessen beschlossen (Drs. 599/05), welcher vorsieht, dass die Pflicht zur Bestellung betrieblicher Datenschutzbeauftragter nicht mehr ab einer Mitarbeiterzahl von fünf bestehen soll, sondern erst ab 20 Mitarbeitern. Parallel hierzu soll eine identische Erhöhung der Arbeitnehmeranzahl für das Einsetzen der Meldepflicht erfolgen.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung halte ich für den falschen Ansatz. Eine pauschale Anhebung der Arbeitnehmeranzahl verkennt, dass aufgrund modernster DV-Technik auch Firmen mit nur wenigen Personen in riskanten Bereichen Daten verarbeiten können. Hier bedarf es einer eigenständigen Verantwortung für den Datenschutz. Die Bestellung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten soll interaktiv den Datenschutz in allen Verfahren betrieblicher Datenverarbeitung sicherstellen. Daher wird auch von der Europäischen Kommission die Bestellung betrieblicher Datenschutzbeauftragter empfohlen (vgl. erster Bericht der Kommission über die Durchführung der Datenschutzrichtlinie – KOM [2003] 265 endg., Ziff. 4.4.4 und Ziff. 6). Es besteht bei Unternehmen, für die kein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, die Gefahr, dass der Datenschutz in Vergessenheit gerät. Absehbar ist, dass es gerade dann in diesem Segment aufgrund von Eingaben vermehrt zu Kontrollen der Aufsichtsbehörden kommen wird, was zu einem Bürokratieaufbau statt des angestrebten Bürokratieabbaus führen würde.